

Reglement

Richtlinien zum Erscheinungsbild



2020-09-28

Geschlechtsspezifische Formulierungen sollen im Folgenden für alle Geschlechter gelten.

1 Allgemeines

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien zum Erscheinungsbild gelten für alle Organe des VIS. Sie sind Bestandteil der allgemeinen Geschäftsordnung des VIS und unterliegen denselben Revisionsbedingungen wie die Statuten des VIS.

2 Erscheinungsbild

2. Grundsatz

Alle Organe des VIS sind bestrebt ihre Zugehörigkeit zum VIS klar auf allen Publikationen erkennbar zu machen. Dazu gehören insbesondere:

1. Die Verwendung des Logos des VIS auf allen Dokumenten, Briefen, Präsentationen, Broschüren, welche von den Organen angefertigt werden.
2. Die Verwendung des Logos des VIS auf allen Plakaten, Postern und sonstigen Drucksachen.
3. Die Verwendung des Logos des VIS auf allen online Auftritten der Organe.

3. Vorgaben zum Erscheinungsbild

1. Genauere Vorgaben zum Erscheinungsbild des VIS werden im entsprechenden „Brand Manual“ geregelt. Hier können insbesondere auch die Verbindlichkeit bestimmter Aspekte des Erscheinungsbilds geregelt werden.
2. Änderungen am „Brand Manual“ müssen von der Mitgliederversammlung mit absolutem Mehr angenommen werden. Dazu müssen in Anträgen zur Veränderung des „Brand Manual“ die vorgeschlagenen Änderungen klar (wo immer möglich visuell) erkennbar gemacht werden.
3. Wo immer möglich, und nicht anders vom „Brand Manual“ geregelt, sind bestehende Vorlagen zu verwenden. Dies gilt unabhängig vom Medium also beispielsweise für Dokumente gleichermassen wie Web-Auftritte.